

Satzung

der Kreismusikschule "Carl Schroeder"

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am 26.03.03 nachfolgende Satzung auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. vom 18.12.02 beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Kreismusikschule "Carl Schroeder" wird als öffentliche nichtrechtsfähige Einrichtung des Kyffhäuserkreises betrieben.

§ 2 Aufgaben

Die Kreismusikschule "Carl Schroeder" ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, den Gesang und den Tanz, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der Besuch steht jedermann offen.

§ 3 Gliederung und Struktur

1. Die Musikschule unterhält eine Hauptstelle in Sondershausen. Sie ist Sitz der Musikschulleitung und Musikschulverwaltung. Es werden wöchentlich bedarfsgerecht Sprechzeiten durchgeführt.

2. Die Musikschule unterhält Zweigstellen in den Regionen Ebeleben/Greußen, Roßleben/Artern und Bad Frankenhausen. Die Zweigstellen werden von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Es werden bedarfsgerechte Sprechzeiten abgehalten. Die Musikschule unterhält im Weiteren nach Bedarf Stützpunkte im Kyffhäuserkreis.

§ 4 Leiter/-in der Musikschule

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

2. Dem Leiter/der Leiterin obliegt:

- Führung und Organisation des gesamten Musikschulbetriebs,
- Feststellung der Arbeitspläne für das haupt- und nebenamtliche Musikschulpersonal,
- Vorschlagsrecht für die Auswahl und Anstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte nach Maßgabe des jeweiligen Stellenplans,
- Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu Schülern und Eltern,
- Durchführung und Abrechnung der Veranstaltungen,
- Vertragsabschluss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Honorarlehrkräften,
- Aufsicht über die Lehrkräfte und zugeordneten Verwaltungskräfte,
- Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule,
- Fortbildung und Information der Lehrkräfte,
- musikpädagogische Entwicklung,
- Pflege der fachlichen Beziehungen zu anderen Einrichtungen des Musiklebens,
- Vorschlagsrecht zu Art und Umfang des Unterrichtsangebots,
- Statistik, Analyse und Planung.

Der Leiter/die Leiterin unterliegt der Dienstaufsicht des Landrats bzw. des von ihm zu benennenden Abteilungs- oder Amtsleiters.

3. Dem/der Leiter/-in werden vom Träger der Musikschule nach Bedarf Verwaltungskräfte zur Verfügung gestellt. Eine fachlich geeignete Verwaltungskraft wird als Verwaltungsleiter/-in eingesetzt.

Zweigstellen

Die Musikschulzweigstellen haben je einen pädagogischen Leiter/-in, der/die die Lehrveranstaltungen überwacht und für die Durchführung der Arbeitspläne verantwortlich ist (Zweigstellenleiter/-in).

§ 6

Lehrkraft, Lehrerkonferenz

1. An der Musikschule unterrichten hauptberufliche und nebenberufliche Lehrkräfte, das Nähere regelt eine Dienstanweisung bzw. Dienstvereinbarung.
2. Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich im Fall der hauptberuflichen Lehrkräfte nach den tariflichen Regelungen, im Fall der nebenberuflichen Lehrkräfte nach einer durch den Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit dem Landrat zu erlassenden Vergütungsordnung.
3. Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Schulhalbjahr vom Leiter der Musikschule zu einer Lehrerkonferenz eingeladen.

§ 7

Fachbereich

Der/die Leiter/-in kann Fachbereiche nach Instrumentengruppen bilden und Fachbereichsleiter ernennen, denen inhaltliche Koordinierungs- und Organisationsaufgaben kraft Weisung übertragen werden können.

§ 8

Schulleitung

Der/die Leiter/-in der Musikschule, dessen Stellvertreter, der Verwaltungsleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz zu benennende Kollegiumsmitglieder bilden die Schulleitung. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

§ 9

Unterricht und Entgelte

Die Musikschule schließt mit den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern Unterrichtsverträge nach Maßgabe Allgemeiner Vertragsbedingungen. Die Vertragsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

Sie sind bei Vertragsschluss in schriftlicher Form auszuhändigen. Die Höhe der Unterrichtsentgelte bestimmt sich nach den Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Vertragsbedingungen sind dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in Schriftform zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 09.04.2003

Kyffhäuserkreis

gez. Hengstermann
Landrat